

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 17

Kiel, den 1. September

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28. Juni 1988	143
II. Bekanntmachungen	
Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst	144
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen	144
Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK	145
Name der Kirche zu Karlum, Kirchenkreis Südtondern	145
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	145
Verlust eines Dienstaussweises	145
Druckfehlerberichtigung	145
III. Stellenausschreibungen	146
IV. Personalnachrichten	146

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28. Juni 1988

Aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b) der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende allgemeine Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Beschlüsse der Gremien der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und des Kirchenkreisverbandes über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarungen zur Datenübermittlung sind unabhängig von der Genehmigungspflicht erst nach Beratung durch das Nordelbische Kirchenamt und das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin zu fassen.

(2) Die Bitte um Beratung ist an das Nordelbische Kirchenamt zu richten. Die Beratung soll die kirchlichen Körperschaften unterstützen, um finanzielle Nachteile und organisatorische Schwierigkeiten für die einzelne kirchliche Körperschaft zu vermeiden sowie geeignete freigegebene Programme zu finden.

(3) Nach der Beratung ist der Umfang der Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung durch Beschluß festzulegen. Die Mitarbeitervertretung ist – soweit erforderlich – vor-

her zu beteiligen. Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben bzw. nach Artikel 38 Buchstabe g) der Verfassung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

(1) Alle Programme (auch Standardprogramme), bei denen Belange des Datenschutzes oder des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens berührt sind und die von kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet für im Rechenzentrum Nordelbien-Berlin eingesetzte Programme das Kuratorium des Rechenzentrums, für andere Programme entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes und den Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens genügen sowie prüfsicher sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch ein qualifiziertes Testat zu belegen.

(3) Die Programme sollen darüber hinaus für den kirchlichen Bereich zugeschnitten sein und mit bereits eingesetzten kirchlichen Programmen harmonisieren (Schnittstellen) sowie hinreichend dokumentiert sein.

(4) Programme von der KIGST, die dort bereits geprüft sind, (insbesondere FINKI, KIDICAP, Meldewesen) gelten als freigegeben.

(5) Änderungen freigegebener Programme sind dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 3

Der Abschluß von Rahmenabkommen über den Ankauf von Hardware oder Software ist ohne Beteiligung von Nordelbischem Kirchenamt oder Rechenzentrum Nordelbien-Berlin nicht zulässig.

§ 4

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, das Meldewesen, soweit die Daten von den Meldebehörden übermittelt werden, mit dem Rechenzentrum Nordelbien-Berlin abzuwickeln. Das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin ist bis auf weiteres wegen des Datenschutzrisikos nicht berechtigt, Gemeindegliederdaten auf Diskette oder anderen Datenträgern an kirchliche Körperschaften in der Nordelbischen Kirche herauszugeben.

(2) Gemeindegliederdaten dürfen nicht auf Personalcomputer(PC), die Privateigentum sind, verarbeitet werden.

§ 5

Das Nordelbische Kirchenamt kann zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu im Einsatz befindlichen EDV-Anlagen, Geräten und Programmen und zu Fragen des Datenschutzes einen Erhebungsbogen einsetzen, den die kirchlichen Körperschaften auszufüllen haben.

§ 6

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschluß über die Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung,
- b) ausreichende Unterlagen zur Prüfung der Maßnahme (insbesondere Beschreibung, Angebote, Kostenzusammenstellung, ggf. Kostenvergleiche und Testate im Sinne von § 2 Absatz 2).

§ 7

Diese allgemeine Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 12. August 1988

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 0551-7 - VH I

Bekanntmachungen

Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst

Kiel, den 17. August 1988

Die nach § 4 Absatz 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen in der Fassung vom 26. Februar 1982 - Gesetz-u. Verordnungsbl. 1982, S. 102 - in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden rückwirkend wie folgt festgesetzt:

ab 1. Juli 1988

für jeden Gottesdienst	44,40 DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	22,60 DM
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	31,40 DM

ab 1. März 1988

Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	37,50 DM
Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)	29,90 DM

Nordelbisches Kirchenamt

AZ.: 2390 - P I/P 2

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen

Das Theologische Prüfungsamt hat folgenden Damen und Herren in die Prüfungskommissionen berufen:

Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1989/Hamburg

Pastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Gloy
Pastor Ziegler

Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1989/Kiel

Oberkirchenrat Hammerich

Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1988

Kirchenrätin Lübbert
Pastorin Dr. Stubbe
Pastorin Bielitz-Wulf
Pastor Bode
Oberkirchenrat Hörcher
Oberkirchenrat Puls
Oberkirchenrat Dr. Stiller

Theologische Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2136-AI/A1/A2

Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK

Kiel, den 4. August 1988

Der mit Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (GVOBl. S. 127) veröffentlichte Tarifvertrag über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Vergütungsordnung KAT-NEK vom 2. Mai 1988 enthält in § 2 Nr. 7.5.2 eine fehlerhafte Zuordnung der Vergütungsgruppen in der Protokollnotiz Nr. 11. Die richtige Schreibweise lautet wie folgt:

„Vergleichbar sind die Vergütungsgruppen den Vergütungsgruppen
 Kr. I Kr. II Kr. III Kr. IV/V Kr. VI
 IXb VIII VII VI b V c
 die Vergütungsgruppen den Vergütungsgruppen
 Kr. VII/VIII Kr. IX Kr. X/XI Kr. XII
 V b/a IV b IV a III.“

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag
 Grohmann

Az.: 31300 – D II

Name der Kirche zu Karlum, Kirchenkreis Südtondern

Kiel, den 9. August 1988

Aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 5. Juli 1988 erhält die Kirche zu Karlum im Einvernehmen mit dem Bischof für den Sprengel Schleswig den Namen

„St. Laurentius-Kirche zu Karlum“.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Görlitz

Az.: 10 Karlum – R II/ARN 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 12. August 1988

Kirchengemeinde: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt
 Kirchenkreis: Flensburg
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Handewitt.



Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Görlitz

Az.: 9153 Handewitt – R II/ARN 2

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 20020, ausgestellt am 5.8.1986 vom Kirchenkreis Alt-Hamburg, Kirchenkreisamt, für Frau Christa Steffen, stellvertretende Leiterin der Sozialstation Horn – Billbrook – Ev.-luth. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn, wurde am 17.7.1988 gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Herrmann

Az.: 2202 – P 2

Bei der Veröffentlichung der Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst vom 20. Februar 1979 i.d.F. vom 23. Februar 1988 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 S. 53 ff. haben sich zwei Druckfehler eingeschlichen.

1. In § 1 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„Die Nordelbische Kirche und ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Dienste und Werke fördern die Zusatzausbildung von Pastoren und Mitarbeitern, die sich für bestimmte Aufgaben im Bereich der Nordelbischen Kirche besonders qualifizieren wollen.“

2. In § 7 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„Soll der vorgelegte Plan für die Zusatzausbildung durch den Träger der Zusatzausbildung oder den Antragsteller wesentlich geändert werden (z.B. umfangreiche Änderungen im Zeitablauf, Unterbrechung der Zusatzausbildung, Veränderung des Zieles der Zusatzausbildung, Veränderung des festgelegten Abschlusses), so ist rechtzeitig das Einverständnis des Anstellungsträgers einzuholen.“

Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Az.: 3061 – E 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Frauenwerk ist vakant und alsbald mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Zielsetzung des Evangelischen Frauenwerks Alt-Hamburg in den vier Arbeitsbereichen ist es, Frauen in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.

Für die Pastorin ergeben sich folgende Aufgaben:

- die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden anzuregen, zu fördern und auf Kirchenkreisebene zu ergänzen,
- hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis theologisch, pädagogisch und methodisch zuzurüsten,
- Mitverantwortung wahrzunehmen für kirchliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen, die die Stellung der Frau und das Miteinander von Frauen und Männern gestalten,

- Frauen in ihrer speziellen Situation zu beraten,
- die kirchliche Arbeit mit Frauen auch in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Gesucht wird eine Pastorin, die sich in das vorhandene Team mit ihrer theologischen und pädagogischen Qualifikation und mit ihrer Berufserfahrung einbringen kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Hans-Jürgen Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72, und die Kirchenkreisbeauftragte für die Frauenarbeit des Kirchenkreises, Frau Dorothee Lützen, Looeplatz 16, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/48 89 42.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Frauenwerk Alt-Hamburg - P I/P 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 12. August 1988 der Pastor Joachim Masch.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1988 auf die Dauer von 8 Jahren vom Bundesministerium der Verteidigung der Pastor z.A. Klaus Grunwald, zuletzt in Westensee ü. Kiel, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer bei der U-Boot-Flottille in Kiel;

mit Wirkung vom 1. September 1988 der Pastor Gerd Nickelsen, bisher in Hoisbüttel/Gemeindedienst, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engelsby, Kirchenkreis Flensburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 18. August 1988 auf die Dauer von 3 Jahren die Berufung des Pastors Dr. Hans-Jürgen Benedict, bisher in Hamburg-Steilshoop, als Pastor in das Amt eines Seelsorgers in der Wichern-Schule der Stiftung „Das Rauhe Haus“;

mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die Wahl der Pastorin Sabine Erler, z. Z. in Hamburg-Eimsbüttel, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Mitte -;

mit Wirkung vom 16. August 1988 die Wahl des Pastors Karl-Ulrich Krämer, bisher in Breklum, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau mit dem Dienstsitz in Kiebitzreihe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z.A. Redlef Neubert-Stegemann, geb. Neubert, z.Z. in Eckernförde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Jugendarbeit.

Eingeführt:

Am 10. Juli 1988 der Pastor Dieter Eckert als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning (verbunden mit dem Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Kotzenbüll), Kirchenkreis Eiderstedt;

am 31. Juli 1988 der Pastor Berthold Fritsche als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hürup und Rüllschau, Kirchenkreis Angeln;

am 10. Juli 1988 der Pastor Matthias Gallien, geb. Stöhr, als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes zu Toestrup, Kirchenkreis Angeln;

am 31. Juli 1988 die Pastorin Anna Hinrichs als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzaue;

am 14. August 1988 der Pastor Heinz-Erik Iversen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gundelsby, Kirchenkreis Angeln;

am 14. August 1988 der Pastor Dr. Otto-Uwe Kramer als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Kirchenkreis Neumünster;

am 14. August 1988 der Pastor Christian Landbeck als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viöl, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 5. Juni 1988 der Pastor Harald Meyenburg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 10. Juli 1988 der Pastor Michael Miller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Kirchenkreis Plön;

am 21. August 1988 der Pastor Friedrich Wagner-Heidenreich, geb. Wagner, als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rickling, Kirchenkreis Neumünster.

Verlängert:

Die Amtszeit der Pastorin Irene Becker als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankensee für Religionsunterricht in Gymnasien um ein Jahr über den 30. Juni 1988 hinaus.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. August 1988 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor z.A. Klaus Grunwald, zuletzt in Westensee ü. Kiel, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1988 der Pastor z.A. Martin Paulekun unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Ost -;

mit Wirkung vom 1. September 1988 die Pastorin z.A. Jutta Weiß, z.Z. in Heist über Pinneberg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg (Auftragsänderung).

Versetzt:

Mit Wirkung vom 7. Dezember 1988 bei vorheriger Abordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 der Militärpfarrer Henning Ehlers als Evangelischer Standortpfarrer Husum von Husum nach SHAPE/Belgien als Deutscher Evangelischer Militärggeistlicher SHAPE/Belgien.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1988 der Direktor Pastor Hartwig Lohmann in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 der Pastor Martin Mielck in Hamburg-Farmsen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 der Pastor Kurt Nagel in Hamburg-Harburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 der Pastor Cord Thoböll in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. November 1988 der Pastor Paul Tockhorn in Mustin.



Pastor i. R.

Johannes-Gerhard Bodammer

geboren am 27. Juli 1936 in Wittenberge
gestorben am 8. Juli 1988 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 27. April 1969 in Hamburg-Volksdorf ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Hamburg-Volksdorf. Von Mai 1970 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 16. Dezember 1985 war er Pastor in Pinneberg, Großhansdorf-Schmalenbeck und Hamburg-St. Georg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Bodammer.



Pastor i. R.

Arthur Martensen

geboren am 15. September 1899 in Kahleby
gestorben am 25. Juli 1988 in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 15. März 1925 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar in Groß-Solt und Schleswig. Von September 1925 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1953 war er Pastor in Kahleby-Moldenit.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Martensen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt